

DIE VERWALTUNGS- GERICHTE ALS GRUNDRECHTSANWENDER



Univ.-Prof. Dr. Katharina Pabel
Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
16. Mai 2017

DIE VERWALTUNGSGERICHTE ALS GRUNDRECHTSANWENDER

- Die Grundrechtsbindung bei der Verfahrensführung

- Die Grundrechtsbindung bei der Entscheidung in der Sache

DIE VERWALTUNGSGERICHTE ALS GRUNDRECHTSANWENDER

- Die Grundrechtsbindung bei der Verfahrensführung
 - Grundrecht auf angemessene Verfahrensdauer
 - Grundrecht auf ein faires Verfahren
 - Grundrecht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung
 - Bes. Grundrechte im Verwaltungsstrafverfahren
(Verteidigungsrechte, ne bis in idem, ... → vgl Art 6 Abs 3 EMRK)
 - ...
- Die Grundrechtsbindung bei der Entscheidung in der Sache

DIE VERWALTUNGSGERICHTE ALS GRUNDRECHTSANWENDER

- Die Grundrechtsbindung bei der Verfahrensführung
- Die Grundrechtsbindung bei der Entscheidung in der Sache
 - Eigentumsfreiheit und Erwerbsfreiheit
(zB Bau- und Anlagenrecht)
 - Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung
(zB polizeiliche Maßnahmen)
 - Versammlungsfreiheit
(behördliche Entscheidungen oder polizeiliche Maßnahmen im Versammlungsrecht) ...

DIE VERWALTUNGSGERICHTE ALS GRUNDRECHTSANWENDER

- Die Grundrechtsbindung bei der Verfahrensführung
 - Determinierung durch den einfachen (verfahrensrechtlichen, organisationsrechtlichen) Gesetzgeber
 - Determinierungsgrad?
- Die Grundrechtsbindung bei der Entscheidung in der Sache
 - Determinierung durch den einfachen (Materien-)Gesetzgeber
 - Determinierungsgrad?

DIE VERWALTUNGSGERICHTE ALS GRUNDRECHTSANWENDER

- Hoher Determinierungsgrad der gesetzlichen Grundlage
→ geringer Entscheidungsspielraum des Rechtsanwenders (VwG)

- Geringer Determinierungsgrad der gesetzlichen Grundlage
→ weiter Entscheidungsspielraum des Rechtsanwenders (VwG)

BEISPIEL 1: GRUNDRECHT AUF MÜNDLICHE VERHANDLUNG

- Art 6 EMRK: Gebot der mündlichen Verhandlung in zivil- und strafrechtlichen Streitigkeiten
- Art 47 GRC: im Anwendungsbereich des Unionsrechts Gebot der mündlichen Verhandlung in allen gerichtlichen Verfahren
 - Auslegung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen „im Licht der Grundrechte“
- Sinn und Zweck der mündlichen Verhandlung
 - Ermittlung des relevanten Sachverhalts
 - Befriedungsfunktion im konkreten Verfahren
 - Herstellung von Öffentlichkeit; Form der demokratischen Kontrolle; Schutz des Vertrauens in die Gerichtsbarkeit als Funktionsbedingung

BEISPIEL 2: AMTSSACHVERSTÄNDIGE UND NICHTAMTLICHE SV

■ VfSlg 19.902/2014

- Keine Verletzung von Art 6 EMRK wegen der gesetzlichen Verpflichtung zur primären Heranziehung eines Amtssachverständigen (vgl § 52 AVG)
- Aber: VwG müssen für die Fairness des Verfahrens im Einzelfall sorgen
 - Beurteilung der **Unabhängigkeit des Amtssachverständigen** unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und mit der gebotenen Sorgfalt
 - Es kommt auf die tatsächliche Unabhängigkeit des Amtssachverständigen von der Verwaltungsbehörde an
 - Entscheidung über die Auswahl des Amtssachverständigen trifft VwG

BEISPIEL 3: VERSAMMLUNGSRECHT

- Voraussetzung für die **Untersagung einer Versammlung** (§ 6 VersG)
 - Verstoß gegen Strafgesetze
 - Gefährdung der öfftl. Sicherheit oder des öfftl. Wohls oder
 - Verletzung von Bestimmungen des VersG

UNTERSAGUNG VON VERSAMMLUNGEN

- Voraussetzung für die Untersagung einer Versammlung (§ 6 VersG)
- Bei der Untersagung hat die Behörde auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit Bedacht zu nehmen (ihs. Art 11 Abs 2 EMRK).
 - Untersagung muss zur Verfolgung eines der Ziele des Art 11 Abs 2 EMRK notwendig sein.
 - Behörde hat die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung gegen die öfftl. Interessen an der Nichtdurchführung der Versammlung abzuwägen
 - Untersagung einer Versammlung kann stets nur *ultima ratio* sein

UNTERSAGUNG VON VERSAMMLUNGEN

- Bei der Überprüfung einer Versagung einer Versammlung (Bescheid) hat das VwG – wie die Behörde – das Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu berücksichtigen.
- Beispiele:
 - Bes. Sicherheitsrisiken (zB Besuch eines ausländischen Staatsgastes)
 - Voraussichtliche Verstöße gegen das Verbotsg während der Versammlung
 - Voraussichtlicher Zusammenstoß mit einer Gegendemonstration
 - Voraussichtliche erhebliche Verkehrsbehinderungen durch die Versammlung

GEPLANTE ÄNDERUNGEN DES VERSAMMLUNGSRECHTS

Initiativantrag 2063/A vom 29.3.2017, XXV. GP

- Verlängerung der Frist zur Anmeldung einer Versammlung von 24 auf 48 Stunden
- Verpflichtende Anzeige der Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte (Frist: 1 Woche vor Versammlung)
- Schaffung der Möglichkeit für die BReg, unter bestimmten Voraussetzungen Versammlungen zu verbieten, die der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dienen
- Festlegung eines Schutzbereichs von max. 150 Metern durch die Behörde für jede Versammlung

GEPLANTE ÄNDERUNGEN DES VERSAMMLUNGSGESETZES

■ § 6 Abs 2 VersG NEU:

„Eine Versammlung, die der politischen Tätigkeiten von Drittstaatsangehörigen dient und den außenpolitischen Interessen, anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen und Gepflogenheiten oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen oder den demokratischen Grundwerten der Republik Österreich zuwiderläuft, kann untersagt werden.“

■ § 16 Abs 2 VersG NEU:

„In den Fällen des § 6 Abs. 2 obliegt die Untersagung der Versammlung der Bundesregierung, wenn die beabsichtigte Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten und von Vertretern internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekte angezeigt wurde.“

GEPLANTE ÄNDERUNGEN DES VERSAMMLUNGSGESETZES

■ § 7a VersG NEU

„(1) Der Schutzbereich einer rechtmäßigen Versammlung ist jener Bereich, der für deren ungestörte Abhaltung erforderlich ist.

(2) Die Behörde hat unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Anzahl der erwarteten Teilnehmer sowie des zu erwartenden Verlaufes den Umfang des Schutzbereiches festzulegen. Die Festlegung des Schutzbereiches, der 150 Meter im Umkreis um die Versammelten überschreitet, ist nicht zulässig.

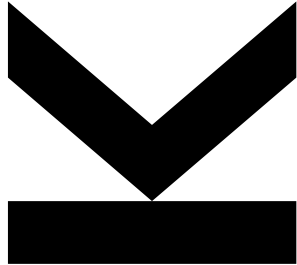
(3) Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Festlegung des Schutzbereiches absehen, wenn 50 Meter im Umkreis der Versammelten als Schutzbereich angemessen sind, diesfalls gilt dieser Bereich als Schutzbereich.

(4) Eine Versammlung ist am selben Ort und zur selben Zeit sowie im Schutzbereich einer anderen Versammlung verboten.“

GRUNDRECHTE DER RICHTERINNEN UND RICHTER

- (explizites) Verbot von religiösen und weltanschaulichen Kleidungsstücken und sonstigen Symbolen bei der Ausübung der richterlichen Tätigkeit im Gerichtssaal
 - Beschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit
 - Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit
 - Sicherung der staatlichen Neutralität

**VIELEN DANK FÜR
IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**



Univ.-Prof. Dr. Katharina Pabel
Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Johannes Kepler Universität Linz
Altenberger Straße 69/4040 Linz
katharina.pabel@jku.at